

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut (TSVO 2010/01)

In der Gemeinde Stuhr wurde in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Aufgrund der Vorschriften der §§ 2, 18, 19, 20 Abs. 1 und 2, §§ 22 bis 24, 26 bis 30 und 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S.1260), der §§ 5b, 6, 10 u. 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) in Verbindung mit § 2 Nr. 2. der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 23.07.2003 (Nds. GVBl. S. 306) und der §§ 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird folgendes verordnet:

§ 1

Das nachfolgend näher beschriebene Gebiet wird zum Bienensperrbezirk erklärt.

Beschreibung:

Die nördliche Grenze des Sperrgebiets beginnt von Nord nach Süd an der Kreuzung Stuhrer Landstraße / Schützenweg. Sie verläuft weiter in südöstlicher Richtung entlang der Carl-Zeiss-Straße (L 337) bis zur Einmündung Bremer Straße (B 6).

Die östliche Grenze verläuft an der B 6 in südlicher Richtung bis zum Übergang in die B 51.

Die südliche Grenze verläuft entlang der B 51 in westlicher Richtung bis zur Kreuzung B 51 / Delmenhorster Straße. Weiter in westlicher Richtung entlang der Delmenhorster Straße (K 322) bis zur Einmündung Obernheider Straße.

Die westliche Grenze verläuft entlang der Obernheider Straße in nördlicher Richtung bis zur Einmündung Blockener Straße (K 439). Entlang der Blockener Straße (K 439) in nordöstlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich mit der Stuhrer Landstraße und Schützenweg.

§ 2

Für den Sperrbezirk werden die folgenden Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei aber spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Besitzer bzw. Halter von Bienenvölkern innerhalb des Sperrbezirkes haben diese **unverzüglich** unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Fachdienst Veterinärwesen und

Verbraucherschutz des Landkreises Diepholz, Telefon: 05441/976-1862 bzw. per Telefax: 05441/976-1744, anzuzeigen.

§ 3

- (1) Nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b TierSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro (in Worten: -fünfundzwanzigtausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 03.05.2010

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. V.

gez.:
van Lessen
Erster Kreisrat